

Telefon: 089/233 – 44800

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Kommunale Verkehrsüberwachung
und Kommunalen Außendienst
KVR I/3

Mehr Geschwindigkeitskontrollen und Verbesserung der Verkehrssicherheit in der Haderunstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02204 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern am 08.10.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15746

Beschluss des Bezirksausschusses des 20. Stadtbezirkes Hadern vom 10.03.2025
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern hat am 08.10.2024 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 Gescho des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass durch engere Geschwindigkeitskontrollen die Lärmbelastung reduziert und die Verkehrssicherheit in der Haderunstraße verbessert werden soll. Der Grund hierfür sind mehrere Unfälle in der jüngeren Vergangenheit, die Nähe zu Grundschulen und Kindergärten sowie die zunehmende Lärmbelastung. Es werden stationäre Blitzer, Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung sowie zusätzliche Tempolimit-Schilder gefordert.

Die Geschwindigkeitsüberwachung in München wird sowohl vom Polizeipräsidium München als auch von der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) im Kreisverwaltungsreferat wahrgenommen. Tempo-30-Zonen und -Strecken werden dabei in der Regel von der KVÜ überwacht.

Die Haderunstraße ist schon länger Bestandteil des Messprogrammes der Kommunalen Verkehrsüberwachung, welches derzeit über 900 Straßenzüge im gesamten Stadtgebiet umfasst. Die betroffene Örtlichkeit wird im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und Ressourcen bei der Einsatzplanung regelmäßig berücksichtigt und durch die Mitarbeiter*innen der KVÜ zur Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen entsprechend angefahren. Insbesondere die Örtlichkeiten in der Nähe der Schulen werden, sofern es geeignete Aufstellmöglichkeiten gibt, verstärkt angefahren.

Der Einsatz von stationären Messanlagen gilt in sog. Langsamfahrbereichen (u.a. Tempo-30-Zonen und -Strecken) hinlänglich als nicht zielführend. Diese werden in der Regel im Bereich von Unfallbrennpunkten eingesetzt. Ein Solcher liegt gemäß den folgenden Ausführungen des Mobilitätsreferat hier nicht vor.

Gerne nimmt die KVÜ aber diese Empfehlung zum Anlass, die Haderunstraße auch weiterhin verstärkt in ihrer Einsatzplanung zu berücksichtigen.

Bezüglich der weiteren geforderten Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und zur Anbringung zusätzlicher Tempolimit-Schilder hat sich das zuständige Mobilitätsreferat (MOR) wie folgt geäußert:

Die geforderten Maßnahmen werden mit zwei Unfällen aus den Jahren 2023 und 2024 begründet. Die Unfallörtlichkeiten liegen jedoch außerhalb der Strecke, für die eine Verkehrsberuhigung gefordert wird und stellen keine Unfallhäufungsstelle nach den gängigen Regelwerken dar. Die Unfalllage innerhalb der betroffenen Strecke ist unauffällig.

Die wenigen Unfälle, die sich in der Haderunstraße ereignen, sind regelmäßig auf die Missachtung der „Rechts-vor-Links“-Regelung zurückzuführen. Ein Bezug zu überhöhten Geschwindigkeiten als Unfallursache ist nicht ersichtlich.

Die Haderunstraße befindet sich in einer Tempo-30-Zone und ist somit bereits verkehrsberuhigt. Die Tempo-30-Zone ist an allen Zufahrten als solche beschildert.

Für die Anordnung von Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen wurden detaillierte Verwaltungsvorschriften erlassen, die für die Verkehrsbehörden bindend sind und u.a. Ausführungen über die Kennzeichnung der Tempo-30-Zonen beinhalten. Danach ist am Anfang eines Bereiches mit Zonengeschwindigkeitsbeschränkung das Schild „Tempo-30-Zone“ so aufzustellen, dass es bereits auf ausreichende Entfernung vor dem Einfahren in den Bereich wahrgenommen werden kann. Dazu kann es erforderlich sein, dass das Zeichen vor Einmündungen oder Kreuzungen abgesetzt oder beidseitig aufgestellt wird, so dass es zum Beispiel nach dem Einbiegen in den Bereich deutlich wahrgenommen wird. Eine klare Abgrenzung der Tempo-30-Zone jeweils in Höhe des Eingangsbereiches des Gebietes ist Voraussetzung, dass die Zonenregelung hinreichend beachtet wird und sich ein „Zonenbewusstsein“ einstellen

kann. Hinzu kommt, dass die Verkehrsteilnehmer*innen innerhalb geschlossener Ortschaften abseits der Vorfahrtsstraßen mit der Anordnung von Tempo-30-Zonen rechnen müssen.

Eine wiederholte Aufstellung von Tempo-30-Schildern im Straßenverlauf ist jedoch nicht zulässig.

Seit einigen Jahren ist es zwar möglich, die Fortdauer der Zonen-Anforderung in großen Zonen durch das Aufbringen von „30“ auf der Fahrbahn zu verdeutlichen. Allerdings wird vom MOR von einer generellen Anwendung dieser Maßnahme abgesehen. Zumal im Stadtgebiet derzeit über 400 Tempo-30-Zonen bestehen, die konsequenterweise alle flächendeckend mit „30“ abmarkiert werden müssten. Andernfalls würde eine im Einzelfall aufgebrachte Bodenmarkierung oder Beschilderung dazu führen, dass Kraftfahrer*innen in unmarkierten Straßenteilen des Zonengebietes annehmen, hier gelte keine Tempobegrenzung.

Im Interesse der Einheitlichkeit und Klarheit einer Zonenkennzeichnung kann nur in ganz besonders gelagerten und durch Stadtratsbeschluss genau festgelegten Fällen eine weitere Kennzeichnung der 30 km/h-Zonen außerhalb des Eingangsbereiches einer Zone in Betracht gezogen werden, nämlich:

1. Im Bereich vor Kindergärten sowie Grund- und Mittelschulen bei Vorliegen struktureller Besonderheiten wie schmaler Gehweg vor den jeweiligen Objekten oder wenn die Gefahr des unvermittelten Herauslaufens der Kinder auf die Fahrbahn gegeben ist sowie
2. in Straßen, für die Zeichen 301 StVO (Vorfahrt) an einer Kreuzung oder Einmündung angeordnet ist und dabei gleichzeitig eine erheblich über dem Durchschnitt in Tempo-30-Zonen liegende durchschnittliche Beanstandungsquote bei der Geschwindigkeitsüberwachung besteht.

Die genannten Voraussetzungen liegen in der Haderunstraße allesamt nicht vor.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02204 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern am 08.10.2024 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) der LH München führt bereits regelmäßig Geschwindigkeitskontrollen durch und wird dies auch verstärkt fortsetzen. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung bzw. zusätzliche Tempolimit-Schilder durch das Mobilitätsreferat können nicht durchgeführt werden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02204 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern vom 08.10.2024 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 20. Stadtbezirkes Hadern der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Unterberg

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 20 Hadern
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
An das Mobilitätsreferat MOR-GB 2.211
An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz E4
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

- Der Beschluss des BA 20 Hadern kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 20 Hadern kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 20 Hadern ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat – HA I/3
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW